

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden

KOM(98) 22 endg.; Ratsdok. 5565/1/98

KEP-AE-Nr.: 980444

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 12. Februar 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. Januar 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 553/90 = AE-Nr. 901847 und
Drucksache 55/91 = AE-Nr. 910212.

BEGRÜNDUNG

1. Die zunehmende Verbreitung synthetischer Drogen ist in der Europäischen Gemeinschaft und der restlichen Welt zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Wissenschaftler und Medien haben über die Gefahren im Zusammenhang mit dem Konsum dieser Drogen berichtet. Vor diesem Hintergrund steht die Vorstellung der Gesellschaft von den sogenannten "Designerdrogen" in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken.

2. Auf internationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene wurden zunächst umfassende Informationskampagnen durchgeführt, denen gezielte Initiativen zur Bekämpfung dieses Problems folgen sollen. Unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen wurden 1996 die Konferenzen von Wien und Shanghai sowie im Juli 1997 - zur Vorbereitung der Sondersitzung der UN-Generalversammlung (UNGASS) zum Thema Drogen - die Wiener Konferenz über amphetaminartige Stimulanzien und ihre Ausgangsstoffe veranstaltet. Auf Gemeinschaftsebene vertrat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Dublin die Auffassung, daß das Thema synthetische Drogen besondere Beachtung verdient, und die Kommission erklärte sich in der am 23. Mai 1997 angenommenen *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der neuen synthetischen Drogen*, KOM(97) 249 endg., bereit, bis zum Frühherbst Vorschläge zu den chemischen Ausgangsstoffen für synthetische Drogen vorzulegen. Diese Vorschläge implizieren eine Änderung der derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Kontrolle von Ausgangsstoffen.

3. Das sind zum einen die Richtlinie 92/109/EWG des Rates, die die Abzweigung von Ausgangsstoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen unter dem Aspekt des Inverkehrbringens der Ausgangsstoffe in der EG behandelt, und zum anderen die Verordnung 3677/90 des Rates, die sich mit dem Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern befaßt. Nach Maßgabe des Wiener UN-Übereinkommens von 1988 unterliegen das Inverkehrbringen von 22 Stoffen in der Gemeinschaft und der Handel mit diesen Stoffen einem strengen Kontrollsystem. Allgemein sieht dieses System vor, daß die Wirtschaftsbeteiligten Aufzeichnungen über Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Stoffen führen und für die betreffenden Sendungen Genehmigungen einholen; im einzelnen ist für bestimmte Stoffe (Kategorie 1) in jedem Fall jeweils eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, während sie für andere Ausgangsstoffe (Kategorien 2 und 3) nur dann erforderlich ist, wenn diese in "gefährdete Länder" ausgeführt werden, d. h. in Länder, bei denen der Verdacht besteht, daß Ausgangsstoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen abgezweigt werden. Dieses System hat sich für die 22 erfaßten Ausgangsstoffe als wirksam erwiesen, denn jedes restriktive System kann nur funktionieren, wenn es auf bestimmte Stoffe ausgerichtet ist und den Erfordernissen des legalen Handels gebührend Rechnung trägt.

4. Weder auf Gemeinschaftsebene noch auf internationaler Ebene besteht eine Vereinbarung darüber, bei welchen Ausgangsstoffen die Abzweigung zur unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen zu unterbinden ist; allgemein wird jedoch davon ausgegangen, daß eine große Zahl von Ausgangsstoffen für synthetische Drogen im Verkehr sind. Zudem lassen sich diese leicht durch andere ersetzen oder mit anderen vermischen, wodurch ähnliche Wirkungen erzielt werden können. Daher ist es unrealistisch zu glauben, daß ein Kontrollmechanismus eingeführt werden kann, der dem für die 22 erfaßten Stoffe ähnelt, denn zusätzliche Beschränkungen für weitere Stoffe würden zwangsläufig dazu führen, daß die Effizienz des gesamten System verringert und

die äußerst fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Behörden der Gemeinschaft beeinträchtigt wird. Um die Erfordernisse des fairen Handels mit den Voraussetzungen für ein einheitliches Vorgehen auf Gemeinschaftsebene zur Bewältigung des Problems in Einklang zu bringen, soll durch die Änderungen der Richtlinie und der Verordnung ein Überwachungsmechanismus geschaffen werden, der auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten abzielt; im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die Wirtschaftsbeteiligten die Behörden freiwillig über verdächtige Sendungen nicht erfaßter Stoffe (neuer Artikel 3a der Verordnung und Artikel 5a der Richtlinie) unterrichten.

5. Ein zweiter Absatz wird in Artikel 6 eingefügt. Nach dem neuen Wortlaut gelten die Befugnisse der zuständigen Behörden, die gemäß der Richtlinie 92/109/EWG und der Verordnung 3677/90 bei verdächtigen Sendungen erfaßter Stoffe intervenieren können, auch für nicht erfaßte Stoffe, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die betreffenden Stoffe abgezweigt werden.

6. In Artikel 10 Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz eingefügt, der auf ein einheitliches Vorgehen der Gemeinschaft abzielt, das den Erfahrungen mit einzelstaatlichen Systemen der freiwilligen Überwachung von Ausgangsstoffen für synthetische Drogen Rechnung trägt. Somit wird dem Ausschuß für Ausgangsstoffe (Richtlinie 92/109/EWG und Verordnung 3677/90) die Aufgabe übertragen, eine Liste der nicht erfaßten Stoffe zu erstellen, die bekanntermaßen häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden; anhand dieser umfassenden Liste wird der Ausschuß dann eine kleinere Liste derjenigen Stoffe erstellen, die überwacht und schließlich gemäß Artikel 3a in allen Mitgliedstaaten gemeldet werden sollen. Da es sich bei dem Ausschuß um ein Sachverständigen-Gremium handelt, wird er das geeignete Forum für die Erörterung aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit Ausgangsstoffen für neue synthetische Drogen sein und die entsprechenden Listen aktualisieren sowie neue Erkenntnisse über die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen zusammenfragen.

VERORDNUNG (EG) Nr. .../98 DES RATES

vom ... 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die
Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen
und psychotropen Substanzen

98/0016(ACC)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90² vom 13. Dezember 1990 unterliegen die
Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von 22 Stoffen, die möglicherweise zur unerlaubten
Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden,
strengen Kontrollen.

Eine beträchtliche Anzahl weiterer Stoffe, von denen viele legal in großen Mengen
gehandelt werden, wurden als Ausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung von
synthetischen Designerdrogen identifiziert.

Die Ausweitung der in der Verordnung vorgesehenen Kontrollmechanismen auf die nicht
erfaßten Stoffe würde den legalen Handel stark beeinträchtigen und somit die Effizienz
des derzeitigen Überwachungssystems gefährden.

Daher ist es erforderlich, auf Gemeinschaftsebene ein System der freiwilligen
Überwachung dieser nicht erfaßten Stoffe einzurichten, das auf der Zusammenarbeit
zwischen den Behörden und der Industrie beruht und vorsieht, daß die
Wirtschaftsbeteiligten die Behörden in den Mitgliedstaaten über verdächtige
Transaktionen im Zusammenhang mit nicht erfaßten Stoffen unterrichten.

1

² ABl. Nr. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 900/92 (ABl. Nr. L 96 vom 10.4.1992, S. 1).

Die zuständigen Behörden müssen die Möglichkeit erhalten, entsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn sich herausstellt, daß nicht erfaßte Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Drogen abgezweigt werden könnten.

Um die Kohärenz des Überwachungssystems für chemische Ausgangsstoffe auf dem gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen in dem Ausschuß nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 Erfahrungen und Informationen ausgetauscht werden.

Dieser Ausschuß wird insbesondere die Aufgabe haben, eine Liste der nicht erfaßten Stoffe zu erstellen und zu aktualisieren, die nach Maßgabe dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu überwachen sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Der Titel von Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Zusammenarbeit bei erfaßten Stoffen

2. Nach Artikel 3 wird der folgende neue Artikel 3a eingefügt:

Artikel 3a

Zusammenarbeit bei nicht erfaßten Stoffen

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten herbeigeführt wird und letztere auf freiwilliger Basis die zuständigen Behörden unmittelbar von Umständen wie ungewöhnlichen Bestellungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit nicht erfaßten Stoffen unterrichten, die darauf hindeuten, daß solche zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmten Stoffe möglicherweise zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden.

3. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Absatz als zweiter Unterabsatz eingefügt:

Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung gemäß Artikel 1 Absatz 1 finden die Bestimmungen des ersten Unterabsatzes sinngemäß auf andere chemische Substanzen Anwendung, wenn der begründete Verdacht besteht, daß diese Substanzen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

4. In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender neuer dritter Unterabsatz eingefügt:

Zur Erleichterung insbesondere der Zusammenarbeit gemäß Artikel 3a und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens der Gemeinschaft erstellt der Ausschuß eine regelmäßig von ihm zu aktualisierende Liste der nicht erfaßten Stoffe, die nach der Erfahrung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene bekanntermaßen häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden. Er legt ferner fest, für welche nicht erfaßten

Stoffe dieser Liste Artikel 3a in allen Mitgliedstaaten Anwendung findet. Innerhalb des Ausschusses werden allgemein Informationen über die derzeitige Verwendung neuer Stoffe oder neuer Abzweigungsmethoden ausgetauscht, um die entsprechenden Gemeinschafts-bestimmungen gegebenenfalls besser anpassen zu können.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden

9810017(COD)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²

gemäß dem verfahren des Artikels 189 b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 schreibt strenge Kontrollen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von 22 Stoffen vor, die möglicherweise zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden³.

Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste mit 22 Stoffen, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden.

Es wurde festgestellt, daß eine große Zahl anderer Stoffe, von denen viele im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften in großen Mengen gehandelt werden, als Grundstoffe für die unerlaubte Herstellung synthetisch hergestellter Rauschmittel verwendet werden.

Diese Stoffe denselben strengen Kontrollen zu unterwerfen wie die in Anhang I aufgelisteten Stoffe, würde ein unnötiges Handelshemmnis bedeuten und Betriebsgenehmigungen sowie die Dokumentation von Vorgängen erfordern. Daher besteht die Notwendigkeit, einen flexibleren Mechanismus auf Gemeinschaftsebene einzuführen, der es ermöglicht, daß den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten verdächtige Handlungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen mitgeteilt werden und daß diese geeignete Maßnahmen treffen -

1

2

3 ABl. Nr. L 370 vom 19.12.1992, S. 76.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel von Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

Zusammenarbeit in bezug auf erfaßte Stoffe

2. Nach Artikel 5 wird ein neuer Artikel 5a eingefügt:

Artikel 5a

Zusammenarbeit in bezug auf nicht erfaßte Stoffe

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern herbeizuführen, so daß die Wirtschaftsteilnehmer die zuständigen Behörden auf freiwilliger Basis unverzüglich von Umständen wie ungewöhnliche Bestellungen und Transaktionen im Zusammenhang mit nicht erfaßten Stoffen mitteilen, die darauf hindeuten, daß solche Stoffe möglicherweise zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden.

3. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

2. Im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 1 können die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates Handlungen mit nicht erfaßten Stoffen untersagen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß diese Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.

4. Dem Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Um insbesondere die Zusammenarbeit gemäß Artikel 5a zu erleichtern und ein zusammenhängendes gemeinschaftsweites Konzept sicherzustellen, erstellt der Ausschuß eine Liste nicht erfaßter Stoffe, die gemäß den zuständigen einzelstaatlichen Behörden oder den auf internationaler Ebene vorliegenden Erfahrungen häufig zur unerlaubten Herstellung verwendet werden, und aktualisiert diese Liste in regelmäßigen Abständen. Ferner legt der Ausschuß fest, auf welche nicht erfaßten Stoffe dieser Liste die Bestimmungen von Artikel 5a in allen Mitgliedstaaten angewendet werden sollen. Im Ausschuß werden allgemein Informationen über die jeweilige Situation hinsichtlich der Verwendung neuer Stoffe oder neuer Abzweigungsmethoden ausgetauscht, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 30. Juni 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Sie setzen diese Vorschriften am 1. Juli 1999 in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

27.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden

KOM(98) 22 endg.; Ratsdok. 5565/1/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.